



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis

Maulbronn, den 03.12.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Schreiben v.
SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
v. 21.10.2019
kies@planer-karlsruhe.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

Inv-ak-enzkreis@Inv-bw.de

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 'Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle' und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Kies,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 'Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle' und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der damit verbundenen Möglichkeit der Beteiligung bedanken wir uns sehr herzlich.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Ziel der Planung ist die Parksituation bei Veranstaltungen im Vereinsheim des TuS Bilfingen, an Trainings- und Spieltagen des TuS Bilfingen, bei Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle und bei größeren Turnieren des Reitvereins zu verbessern.

Die Notwendigkeit der Verbesserung der Parksituation ist durchaus nachvollziehbar. Die Schaffung von über 100 ebenerdige Parkplätze lehnen wir jedoch ab. Der Eingriff in den Naturhaushalt, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist viel zu hoch und muss vermieden werden.

Wir schlagen deshalb vor für

1. kleinere Veranstaltungen, wie Geburtstagsfeiern und Trainingstagen die Parkplätze im Bereich des Vereinsheims auf ca. 30 Stellplätze zu beschränken und

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@Inv-bw.de
www.Inv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaek
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

2. größere Veranstaltungen, wie Spieltage mit hohem Besucheraufkommen, Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle, der Durchführung von Faschingsveranstaltungen und bei größeren Turnieren des Reitvereins ein Parkhaus im Bereich der Kämpfelbachhalle für ca. 80 bis 100 Stellplätze zu schaffen.

Der Sportplatz ist an Heimspieltagen fußläufig gut erreichbar. Für gehbehinderte Besucher können die Parkplätze am Vereinsheim reserviert werden.

Mit diesem Vorschlag reduziert sich der Flächenverbrauch, Eingriffe in die oben genannten Schutzgüter werden zum großen Teil vermieden, der Wald kann erhalten werden und Ausgleichsmaßnahmen würden ein geringeres Ausmaß einnehmen.

Eingriffsregelung

Sollte es bei der vorliegenden Planung bleiben, ist eine hohe Beeinträchtigung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden mit seiner Puffer- und Filterfunktion zu erwarten.

Für die Eingriffe in die derzeit vorhandenen Biotop- und Bodenfunktionen wären ausreichend viele, möglichst gleichartige Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereiches etwa durch Aufwertung vorhandener Biotopflächen (z. B. Schaffung insektenfreundlicher Blühinseln, Vitalschnitt älterer Obstbäume) zu schaffen.

Ein Blick auf die Internetseite der LUBW zeigt, dass sich der Biotopverbund mittlere Standorte über das Plangebiet zieht. Ein vollständiger Ausgleich für diese Beeinträchtigung wäre unerlässlich.

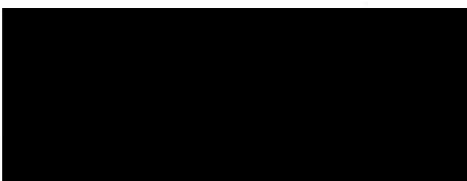
Artenschutzrechtliche Prüfung

Nicht ganz nachvollziehbar ist der Ausschluss der Schmetterlingsarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Wir bitten deshalb um Untersuchung der Schmetterlinge genauso wie der Wildbienen und Laufkäfer.

Um bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung den Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 richtig abhandeln zu können sind die aktuell gültige Vorschrift (BNatSchG i. d. F. 15.09.2017) zu beachten und die aktuellen Formblätter zu verwenden (s. 7.0 Verwendete Literatur).

Wir möchten Sie bitten, die angesprochenen Bedenken und Forderungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis